



Theologische Ausbildungs- und Prüfungsordnung 2009

Die in der von der Geistlichenkonferenz vom 18.04.2000 verabschiedeten Grundfassung der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, sowie ihre Nachbearbeitung nach den Richtlinien der Synode 2003, musste nach den Synodebeschlüssen 2006 und nach Revision der Kirchenverfassung 2008 einer weiteren Aktualisierung unterzogen werden.

Nach Befassung der Examinatoren und Vorlage der revidierten Fassung in der Geistlichenkonferenz am 4.02.2009 wurde diese Ordnung vom Synodalarat in seiner Vollsitzung am 25. 04. 2009 unter dem Vorsitz von Frau HR Dr. Karin Hofbauer approbiert und vorbehaltlich der Bestätigung durch die Synode 2009 mit Wirkung vom 25. Mai 2009 in Kraft gesetzt.

ALLGEMEINE HINWEISE

- 1.) Wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die Kirchenverfassung aus dem Jahre 1980 in der von der Synode 2006 revidierten und vom BMUKK 2008 genehmigten Fassung.
- 2.) Die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Präambel		Seite 3
Abschnitt 1	Theologenliste	Seite 3/4
Abschnitt 2	Ausbildungsordnung	Seite 4
	A) Lektorat	Seite 4
	B) Diakonen- und Kuratenamt	Seite 4/5
	C) Pfarramt	Seite 5/6
Abschnitt 3	Zulassungsordnung für die Bestellung zum kirchlichen Dienst	Seite 6/7
	A) Lektorat	Seite 6
	B) Diakonen- und Kuratenamt	Seite 6/7
	C) Pfarramt	Seite 7
Abschnitt 4	Eingliederung von Volltheologen und geistlichen Amtsträgern aus anderen Kirchen	Seite 8
Abschnitt 5	Prüfungsordnung	Seite 8-12
	A) Theologische Hauptprüfung	Seite 8/9
	B) Altkatholische Ergänzungsprüfung	Seite 9-11
	C) Pastoralbefähigungsprüfung	Seite 11/12
Abschnitt 6	Examinatorenkollegium	Seite 12
Abschnitt 7	Theologische Weiterbildung	Seite 12/13
	A) Internationale Konferenzen	Seite 13
	B) Post-Graduate-Studien	Seite 13
	C) Kontaktstudien: Dissertation und Habilitation	Seite 13
Abschnitt 8	Bischöfliches Seminar	Seite 13
	A) Theologische Kurse	Seite 13/14
	B) Angebote zur spirituellen Begleitung und Supervision	Seite 14
	C) Religionspädagogische Aus- und Weiterbildungen	Seite 14
	D) Übungen zur liturgischen Praxis	Seite 14

Präambel

Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altkatholische Kirche Österreichs hat die Aufgabe, entsprechend der Wirklichkeit unserer Kirche in Österreich und im Rahmen des Machbaren zum Dienst in den Gemeinden zu befähigen.

Sie soll dazu beitragen, die Freude an der Theologie im Dienst an Gott und den Menschen zu wecken und zu entwickeln. Dabei hat sich seit jeher die altkatholische Theologie durch die Kenntnis der Vielfalt der geschichtlichen und theologischen Entwicklungen, die Offenheit gegenüber neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und eine lebendige ökumenische Verantwortung ausgezeichnet.

Unnötige Erschwernisse und bürokratische Hemmnisse sollen auch in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung vermieden werden. Allerdings muss die Verwurzelung in altkatholischer Theologie **und** altkatholisch-österreichischem Gemeindeleben sichergestellt sein.

In Hinblick auf das besondere Gewicht der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Gemeinden sind auch Wege aufzuweisen, die eine theologische Grundausbildung abseits der akademischen Studien ermöglichen. Besonderes Gewicht haben dabei immer die pastorale Praxis und eine eigenständige, gelebte Spiritualität.

Bei allen Personalentscheidungen ist auf ein ausgewogenes Miteinander von Kirchengemeinde, Synodalrat, Geistlichenkonferenz und Bischof zu achten.

Abschnitt 1: Theologenliste

1. Wer sich in der altkatholischen Kirche Österreichs auf den Empfang der sakramentalen Weihen bzw. die Zulassung zu ehren- und hauptamtlichen Diensten vorbereitet, hat bei der Kirchenleitung um Aufnahme in die Theologenliste anzusuchen.

2. Dem schriftlichen Ansuchen an den Bischof sind der Nachweis über den Beitritt zur altkatholischen Kirche, ein Empfehlungsschreiben der Kirchengemeinde sowie ein detaillierter Lebenslauf mit allen Zeugnissen beizulegen.

3. Anhand dieser Unterlagen bildet sich der Bischof ein vorläufiges Urteil über die Eignung des Bewerbers für ein kirchliches Amt und erstellt gegebenenfalls zusammen mit dem Bewerber einen individuellen Ausbildungsplan.

4. Dann wird der Bewerber der Geistlichenkonferenz und dem Synodalrat vorgestellt.

5. Erfolgen seitens Synodalrat und Geistlichenkonferenz keine relevanten Einwände, so gilt der Bewerber als in die Theologenliste aufgenommen.

6. Aufgrund sich herausstellender schwerwiegender Umstände kann jeder Bewerber vom Bischof im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Synodalrats und der Geistlichenkonferenz wieder aus der Theologenliste gestrichen werden.

7. Die in der Theologenliste zusammengefassten Bewerber sind durch den Bischof oder durch einen von ihm beauftragten Geistlichen individuell und als Gemeinschaft zu fördern und zu begleiten. Dabei ist zu achten auf

- die persönliche und geistliche Reifung der Bewerber,
- die Ausbildungsfortschritte gemäß dem individuellen Ausbildungsplan sowie
- die zunehmende Verwurzelung im Gemeindeleben.

8. Die Aufnahme in die Theologenliste begründet eine besondere Fürsorgeverpflichtung des Bischofs für die Bewerber. Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützungen kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Abschnitt 2: Ausbildungsordnung

Als Ausbildungseinheiten sind vorgeschrieben für das

A. Lektorat:

1. die Teilnahme an einem Lektorenkurs des Bischöflichen Seminars
2. die Teilnahme an Praxisübungen im Rahmen des Lektorenkurses zumindest für die Bereiche Sprechtechnik und Beerdigungsliturgie,

B. Diakonen- und Kuratenamt:

1. eine **innerkirchliche Theologenausbildung** über zumindest vier Semester gemäß dem individuellen Ausbildungsplan. Diese Ausbildung muss die Grundbegriffe folgender theologischer Disziplinen umfassen:

- Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament)
- Kirchengeschichte unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Staatskirchenrechts und dem Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs
- Fundamentaltheologie (systematische Theologie), ökumenische Theologie und Religionswissenschaft
- Pastoraltheologie und Liturgie mit besonderer Berücksichtigung der Sakramenten-, Jugend-, Kranken und Altenpastoral
- Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung moderner soziologischer, psychologischer und medizinischer Erkenntnisse

2. **praktische Übungen** zu den Bereichen

- Homiletik
- Wortgottesdienst
 - a) Kindgerechte Feiern
 - b) Jugend- und Gruppengottesdienste
- Das Heilige Amt der Gemeinde
- Taufe
- Ehesegnung
- Segnung nicht standesamtlich getrauter (auch gleichgeschlechtlicher) Partnerschaften

- Kranken- und Altenseelsorge
- Trauerpastoral
 - a) Beerdigungsliturgie
 - b) Gedenkgottesdienste
- Pfarramtsagenden und Matrikenführung.

C. Pfarramt:

1. ein volles philosophisch-theologisches Studium an einer christlichen Fakultät einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule **ODER**
2. ein individuelles Diplomstudium an einer österreichischen Universität gemäß dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) § 17¹ nach Abstimmung mit dem Bischof.
3. Falls ein Studienjahr an einer altkatholischen Fakultät (Bern, Bonn, Amersfoort oder Prag) familiär und finanziell zumutbar ist, hat dies nach Urteil des Bischofs zu erfolgen.
4. Das Studium soll zumindest folgende theologische Disziplinen umfassen:
 - alttestamentliche Bibelwissenschaft
 - neutestamentliche Bibelwissenschaft
 - Fundamentaltheologie (systematische Theologie) unter besonderer Berücksichtigung der Vätertheologie
 - theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung moderner soziologischer, psychologischer und medizinischer Erkenntnisse
 - Kirchengeschichte mit besonderer Betonung der frühen Kirche
 - Grundzüge der Philosophie
 - Pastoraltheologie unter Einschluss der Religionspädagogik
 - Ökumenische Theologie und Religionswissenschaft
 - Wesen und Geschichte des Altkatholizismus
 - Österreichisches Staatskirchenrecht und das Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs.

¹ **Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG)**

BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/1999: **Individuelles Diplomstudium**

§ 17. (1) Ordentliche Studierende eines Diplomstudiums sind berechtigt, die Verbindung von Fächern aus verschiedenen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudien zu einem individuellen Diplomstudium zu beantragen. Der Antrag ist bei der Rektorin oder dem Rektor jener Universität einzubringen, an welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll.

(2) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Studiums,
2. das Qualifikationsprofil,
3. die Studiendauer,
4. die Festlegung von höchstens zwei Studienabschnitten und deren Dauer,
5. die Prüfungsfächer und die Prüfungsordnung,
6. die Titel, die Arten und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen,
7. wenn das Studium an mehreren Fakultäten (Universitäten) durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten (Universitäten) und
8. den akademischen Grad.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat den Antrag nach Anhörung der facheinschlägigen Studienkommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Diplomstudium gleichwertig ist. In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Diplomstudium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen.

5. Ökumenische Theologie und Religionswissenschaft, Wesen und Geschichte des Altkatholizismus sowie österreichisches Staatskirchenrecht und das Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs können in Absprache mit dem Bischof auch durch geeignete nicht-akademische Kurse nachgewiesen werden.
6. praktische Übungen zu den Bereichen
 - Homiletik
 - Wortgottesdienst
 - a) Kindgerechte Feiern
 - b) Jugend- und Gruppengottesdienste
 - Das Heilige Amt der Gemeinde
 - Taufe
 - Ehesegnung
 - Segnung nicht standesamtlich getrauter (auch gleichgeschlechtlicher) Partnerschaften
 - Kranken- und Altenseelsorge
 - Trauerpastoral
 - a) Beerdigungsliturgie
 - b) Gedenkgottesdienste
 - Pfarramtsagenden und Matrikenführung.

Abschnitt 3: Zulassungsordnung für die Bestellung zum kirchlichen Dienst

A. Zulassung zum Lektorat:

1. der Nachweis einer erfolgreich abgelegte Prüfung vor einem Examinator über die Inhalte des bischöflichen Lektorenkurses
2. ein positives Teilnahmezeugnis über die im Rahmen des Lektorenkurses abgehaltenen Praxisübungen
3. das positive Votum über den Bewerber seitens einer Kirchengemeinde vertreten durch Pfarrer und Vorstand, seitens des Synodalrats sowie des Bischofs.

B. Zulassung für das Amt als Diakon und Kurat:

(Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur Diakonen- und Priesterweihe)

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung
2. der Nachweis der erfolgreich abgelegten kirchlichen Hauptprüfung vor dem Examinatorenkollegium über die Inhalte der innerkirchlichen Theologenausbildung
3. ein positives Teilnahmezeugnis über die in Abschnitt 2.B)2. angeführten Praxisübungen

4. eine zweijährige Probezeit als haupt- oder nebenamtlicher Lektor in einer Gemeinde (diese Probezeit kann auch bereits parallel zur innerkirchlichen Theologenausbildung erfolgen)
5. das positive Votum über den Bewerber seitens einer Kirchengemeinde vertreten durch Pfarrer und Vorstand, seitens des Synodalrats, der Geistlichenkonferenz sowie des Bischofs.
6. Einem Kuraten (ggf. auch Diakon) kann nur dann die Leitung einer Kirchengemeinde übertragen werden, wenn er zuvor die Pastoralbefähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

C. Zulassung zum Pfarramt:

1. der Abschluss eines vollen philosophisch-theologischen Studiums an der christlichen Fakultät einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule
ODER
2. der Abschluss eines individuellen philosophisch-theologischen Diplomstudiums an einer österreichischen Universität gemäss dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) § 17 nach Abstimmung mit dem Bischof.
3. Wurden ökumenische Theologie und Religionswissenschaft, Wesen und Geschichte des Altkatholizismus und/oder österreichisches Staatskirchenrecht mit dem Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs durch nicht-akademische Kurse nachgewiesen, so ist die positive Ablegung einer Ergänzungsprüfung vor dem Examinatorenkollegium der altkatholischen Kirche Österreichs in diesen Gegenständen erforderlich.
4. Der Synodalrat kann auf Vorschlag des Bischofs und mit Zustimmung der Geistlichenkonferenz von der Erfordernis eines philosophisch-theologischen Studiums als Voraussetzung für das reguläre Pfarramt absehen wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - ein abgeschlossenes akademisches Studium bzw. ein Fachhochschulabschluss oder Vergleichbares aus dem geisteswissenschaftlichen, pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich
 - die erfolgreich abgelegte Theologische Hauptprüfung
5. das positive Votum über den Bewerber seitens einer Kirchengemeinde vertreten durch Pfarrer und Vorstand, seitens des Synodalrats, der Geistlichenkonferenz sowie des Bischofs.
6. ein positives Teilnahmezeugnis über die in Abschnitt 2.C)6. angeführten Praxisübungen.
7. zwei Jahre haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinde als Vikar
8. die mit Erfolg abgelegte Pastoralbefähigungsprüfung.

Abschnitt 4: Regelungen für die Eingliederung von Volltheologen und geistlichen Amtsträgern aus anderen Kirchen

1. Für die Eingliederung von Geistlichen aus anderen Kirchen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Theologenliste in Abschnitt 1. Der Abschluss eines vollen philosophisch-theologischen Studiums an einer christlichen Fakultät einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Theologenliste.

Die Geistlichen aus anderen Kirchen können nach Anhörung der GK auf Antrag des Bischofs und mit Zustimmung des Synodalarats gemäß Dienstvertrag als Vikar angestellt werden. Bei Verlängerung gelten die Bestimmungen des Abschnitt 4 unverändert.

2. In der Regel sollte der Bewerber zumindest ein Jahr auf der Theologenliste stehen und praktische Erfahrungen in unseren Gemeinden machen. In diese Zeit kann auch bereits die Beauftragung mit dem Lektorat fallen. Nach in der Regel einem weiteren Jahr kann der Bewerber zur altkatholischen Ergänzungsprüfung zugelassen werden.
3. Ist der Bewerber zwar Volltheologe, war aber nicht als geistlicher Amtsträger pastoral tätig, so ist vor dem Antreten zur Ergänzungsprüfung ein positives Teilnahmezeugnis für die in Abschnitt 2.C) 6. angeführten Praxisübungen vorzulegen.
4. Nach bestandener Ergänzungsprüfung wird dem Bewerber der Titel Vikar verliehen.

Abschnitt 5: Prüfungsordnung

A. Theologische Hauptprüfung

1. Die Theologische Hauptprüfung stellt den Abschluss der innerkirchlichen Theologenausbildung dar. Sie ist die Voraussetzung für die Bestellung als Diakon, Kurat oder Vikar.
2. Die Meldung zur Theologischen Hauptprüfung erfolgt durch den Kandidaten selbst nach Rücksprache mit dem Bischof.
3. Die Theologische Hauptprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, die Bewertungen folgen der staatlichen Notenskala: eins = mit sehr gutem Erfolg bestanden, zwei: mit gutem Erfolg bestanden, drei = mit befriedigendem Erfolg bestanden, vier = mit genügendem Erfolg bestanden, fünf = nicht bestanden.

I. Der schriftliche Teil

Für den schriftlichen Teil ist ein Zeitraum von mindestens drei Monaten einzuräumen. Er besteht aus einer theologischen Arbeit im Umfang einer akademischen Seminararbeit. Das Thema dieser Arbeit wird mit einem durch

den Bewerber frei zu wählenden Mitglied des Examinatorenkollegiums vereinbart und muss spezifische Inhalte aus Theologie, Pastoral oder Geschichte der altkatholischen Kirche aufweisen. Die positive Beurteilung dieser Arbeit durch den Betreuer der Arbeit und ein weiteres Mitglied des Examinatorenkollegiums ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der Theologischen Hauptprüfung und ist schriftlich zu begründen.

II. Der mündliche Teil

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsgebiete, wobei die altkatholischen Besonderheiten besonders zu berücksichtigen sind:

- Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament)
 - Kirchengeschichte unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Staatskirchenrechts und dem Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs
 - Fundamentaltheologie (systematische Theologie), ökumenische Theologie und Religionswissenschaft
 - Pastoraltheologie und Liturgie mit besonderer Berücksichtigung der Sakramenten-, Jugend-, Kranken und Altenpastoral
 - Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung moderner soziologischer, psychologischer und medizinischer Erkenntnisse
 - Rigorosum über die schriftliche Arbeit (Fachprüfer ist der Betreuer der Arbeit).
4. Die Prüfungen werden vor den Examinatoren abgelegt, für jedes Prüfungsgebiet stehen 20 Minuten zur Verfügung. Den Prüfungsvorsitz führt der Bischof oder ein vom ihm Delegierter, der jedoch kein Stimmrecht besitzt. Die Prüfung wird kommissionell abgenommen, die Bewertung erfolgt nach jedem einzelnen Prüfungsgespräch auf Vorschlag des Fachexaminators durch die Kommission. Im Zweifel entscheidet die Stimme des jeweiligen Fachprüfers.
 5. Über den Verlauf der Theologischen Hauptprüfung und das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt.
 6. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsgebiete positiv beurteilt wurden.
 7. Nicht bestandene Prüfungsteile können nach frühestens zwei Monaten wiederholt werden. Wurden drei oder mehr Prüfungsgebiete negativ beurteilt, so ist die Prüfung als Ganzes zu wiederholen.
 8. Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein vom Bischof unterzeichnetes Zeugnis, die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Bewertungen für die schriftliche Arbeit und die mündlichen Teilprüfungen.

B. Altkatholische Ergänzungsprüfung

1. Die altkatholische Ergänzungsprüfung soll sicherstellen, dass sich Volltheologen aus anderen Kirchen vor der Beauftragung mit sakramentalen Diensten in unserer Kirche mit den Besonderheiten altkatholischer Theologie und Geschichte auseinandergesetzt haben und diese auch innerlich bejahen.
2. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung erfolgt durch den Kandidaten selbst nach Rücksprache mit dem Bischof. Ist der Bewerber zwar Volltheologe, war aber nicht als geistlicher Amtsträger pastoral tätig, so ist vor dem Antreten zur Ergänzungsprüfung ein positives Teilnahmezeugnis für die in Abschnitt 2.C)6. angeführten Praxisübungen vorzulegen.
3. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, die Bewertungen folgen der staatlichen Notenskala: eins = mit sehr gutem Erfolg bestanden, zwei: mit gutem Erfolg bestanden, drei = mit befriedigendem Erfolg bestanden, vier = mit genügendem Erfolg bestanden, fünf = nicht bestanden.

I. Der schriftliche Teil

Für den schriftlichen Teil ist ein Zeitraum von mindestens drei Monaten einzuräumen. Er besteht aus einer theologischen Arbeit im Umfang einer akademischen Seminararbeit. Das Thema dieser Arbeit wird mit einem durch den Bewerber frei zu wählenden Mitglied des Examinatorenkollegiums vereinbart und muss spezifische Inhalte aus Theologie, Pastoral oder Geschichte der altkatholischen Kirche aufweisen. Die positive Beurteilung dieser Arbeit durch den Betreuer der Arbeit und ein weiteres Mitglied des Examinatorenkollegiums ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung und ist schriftlich zu begründen.

II. Der mündliche Teil

- a) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Rigorosum über die schriftliche Arbeit
- b) Die Prüfungen werden vor den beiden Examinatoren, die die schriftliche Arbeit beurteilt haben und dem Bischof (oder einem von ihm Delegierten) abgelegt. Das Prüfungsgespräch soll etwa 40 Minuten dauern und sich auch auf altkatholische Fragestellungen beziehen, die durch die schriftliche Prüfungsarbeit nur am Rande berührt werden. Immer jedoch sind Grundkenntnisse in altkatholischer Kirchengeschichte und im Recht der altkatholischen Kirche Österreichs zu prüfen. Den Prüfungsvorsitz führt der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung erfolgt durch die drei Prüfer gemeinsam, über die Bewertung entscheidet die Mehrheit.
- c) Über den Verlauf der Ergänzungsprüfung und das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile positiv beurteilt wurden.

- d) Bei Nichtbestehen kann die mündliche Prüfung zweimal im Abstand von jeweils mindestens drei Monaten wiederholt werden.
4. Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein vom Bischof unterzeichnetes Zeugnis, die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Bewertungen für die schriftliche und die mündliche Arbeit.
 5. Nach bestandener Ergänzungsprüfung spricht der Bischof die Zulassung aus.
 6. Nach positiv abgelegter Pastoralbefähigungsprüfung kann sodann auf Vorschlag des Bischofs und nach Zustimmung des Synodalrats die Bewerbung und Wahl zum Pfarrer einer Gemeinde erfolgen.

C. Pastoralbefähigungsprüfung

Die Pastoralbefähigungsprüfung ersetzt die bisherige Pfarramtsprüfung. Sie ist die Voraussetzung für die Zulassung zur (auch kategorialen) Gemeindeleitung. In ihr soll der Nachweis erbracht werden, dass der Bewerber seine theologischen Kenntnisse in unserer altkatholischen Gemeinde- und Diasporasituation anwenden kann.

1. Zur Anmeldung für die Pastoralbefähigungsprüfung sind vorzulegen:
 - die Nachweise über die als Voraussetzung zum Pfarramt unter Abschnitt 3.C) genannten Prüfungen ODER
 - der Nachweis über die gem. Abschnitt 5.B) bestandene Ergänzungsprüfung für Volltheologen aus anderen Kirchen ODER
 - der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen zur Leitung einer gem. Abschnitt 3.B)6.
2. Die Meldung zur Pastoralbefähigungsprüfung erfolgt durch den Kandidaten selbst nach Rücksprache mit dem Bischof.
3. Die Pastoralbefähigungsprüfung ist eine mündliche Prüfung, die Bewertung folgt der staatlichen Notenskala: eins = mit sehr gutem Erfolg bestanden, zwei: mit gutem Erfolg bestanden, drei = mit befriedigendem Erfolg bestanden, vier = mit genügendem Erfolg bestanden, fünf = nicht bestanden.
4. Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsgebiete:
 - altkatholische Pastoralarbeit
 - altkatholische Liturgie
 - altkatholische Pfarradministration

Die Prüfungen werden vor dem Examinatorenkollegium und dem Bischof (oder einem von ihm Delegierten) abgelegt. Die Prüfungsdauer soll zwischen 30 und 60 Minuten liegen. Den Prüfungsvorsitz führt der Bischof oder der vom ihm Delegierte. Die Prüfung wird kommissionell abgenommen. Die Bewertung erfolgt durch die Prüfer gemeinsam, über die Bewertung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

5. Über den Verlauf der Prüfung und das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt.
6. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsgebiete positiv beurteilt wurden.
7. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung im Abstand von jeweils mindestens zwei Monaten wiederholt werden.
8. Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein vom Bischof unterzeichnetes Zeugnis.

Abschnitt 6: Examinatorenkollegium

1. Das Examinatorenkollegium wird von der Geistlichenkonferenz gewählt und von der Synode bestätigt und besteht aus jeweils einem Fachexaminator zu den Prüfungsgebieten der Theologischen Hauptprüfung, also
 - Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament)
 - Kirchengeschichte
 - Fundamentaltheologie (systematische Theologie), ökumenische Theologie und Religionswissenschaft
 - Pastoraltheologie und Liturgie mit besonderer Berücksichtigung der Sakramenten-, Jugend-, Kranken und Altenpastoral
 - Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung moderner soziologischer, psychologischer und medizinischer Erkenntnisse
2. Die Prüfung in österreichischem Staatskirchenrecht und Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs wird von einem nach Urteil des Examinatorenkollegiums dafür besonders befähigten Fachexaminator abgenommen.
3. Als Examinator kann jedes Mitglied der AKÖ oder einer Kirche der Utrechter Union gewählt werden, sofern dieses die fachspezifischen Kenntnisse nachweisen kann. Mindestqualifikation sollte nach Möglichkeit ein theologisches Fachstudium sein.
4. Ist ein Examinator bei einer Prüfung verhindert, so wird sein Fach von einem anderen Examinator geprüft. Es müssen jedoch wenigstens drei Examinatoren die Prüfung abnehmen.
5. Bei Ausscheiden eines Examinators kooptieren die übrigen Examinatoren einen Ersatzexaminator mit Amtsdauer bis zur nächsten Synode.

Abschnitt 7: Theologische Weiterbildung

Ausgehend vom geoffenbarten Wort Gottes in den Schriften des Alten und Neuen Testaments sucht die Theologie immer neue Wege, die Botschaft der beiden Testamente in der jeweiligen Zeit und Kultur verständlich zu machen. Dabei ist sie aufgerufen, Rücksicht auf neue Erkenntnisse der Psychologie, der Soziologie und der Naturwissenschaften zu nehmen. Heute entwickelt sich unsere europäische Kultur in atemberaubender Geschwindigkeit. Wer den gekreuzigten und auferstandenen Herrn glaubwürdig verkünden will, der muss eine Sprache finden, die von den Menschen heute auch verstanden wird. Darum ist Theologie immer in Bewegung und auf der Suche nach neuen Darstellungen der immer selben Weisheit Gottes. Auch Theologen sollen sich dieser Suche nicht verschließen. Dazu gehören die ständige Weiterbildung und der Austausch über theologische Entwicklungen. Nicht zuletzt sollte auch die Stimme unserer Kirche im Konzert der internationalen Theologie nie verstummen. Manches, was die altkatholische Kirche Österreichs bewahrt oder auch neu entdeckt hat ist es wert, im theologischen Austausch gehört zu werden.

Theologische Weiterbildungen - sei es in Form von Kontaktstudien, Post-Graduate-Studien, Symposien oder Konferenzen - sind unverzichtbarer Bestandteil geistlichen und theologischen Wirkens. Ausgehend von diesen Überlegungen will diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altkatholische Kirche Österreichs alle Glieder unserer Kirche ermutigen, Theologie als lebensbegleitende Herausforderung zu sehen.

A. Internationale Konferenzen

Besonders soll auf die Beteiligung an den Altkatholischen Theologenkongressen hingewiesen werden.

B. Post-Graduate-Studien

Unter Post-Graduate-Studien werden alle Studien verstanden, deren Ziel nicht eine unmittelbare Fortsetzung des theologischen Grundstudiums durch Dissertation und Habilitation ist.

Darunter fallen alle Weiterbildungen und Kurse, die der Erweiterung des Wissensspektrums dienen. Besonders sei auf Zusatzausbildungen z. B. in Psychologie, Psychotherapie, Medizin, Pädagogik, Public-Relation-Arbeit u.a.m. hingewiesen.

C. Kontaktstudien: Dissertation und Habilitation

Eine vorzügliche Weise theologischer Weiterbildung ist die akademische Fortbildung in Dissertation und Habilitation. Auch dazu soll jeder Theologe ermuntert werden. Nicht zuletzt auch, weil gut ausgebildete Theologen Garanten der integrativen Entwicklung einer Theologie mit Respekt vor unserer österreichischen Tradition und Realität sein können.

Abschnitt 8: Bischöfliches Seminar

Entsprechend der Realität unserer Kirche sind theologische Lehranstalten nach Schweizer Vorbild mittelfristig nicht realistisch. Aber es wäre tragisch, wenn wir die vorhandenen geistlichen und theologischen, pastoralen und pädagogischen Begabungen unserer Kirche nicht aufgreifen, weiterbilden und für die ganze Kirche fruchtbar machen würden.

Gerade die Vielfalt der Ideen ist der Same für die Zukunft unserer Kirche.

Das Bischöfliche Seminar soll diese Begabungen pastoral, theologisch und spirituell fördern. Es soll sich zu einem Instrument entwickeln, das die Glieder unserer Kirche begleitet und den Austausch der verschiedenen Begabungen erleichtert.

Die Leitung des Bischöflichen Seminars obliegt dem Bischof und den von ihm Beauftragten.

Dem Bischöflichen Seminar kommen die Konzeption und Organisation von Veranstaltungen zu folgenden Themenkreisen zu:

A. Theologische Kurse

1. Bibelrunden
2. Theologische Weiterbildung und Glaubensvertiefung
3. Lektorenkurse

B. Angebote zur spirituellen Begleitung und Supervision

C. Religionspädagogische Aus- und Weiterbildungen

1. Unterricht als Dialog mit Suchenden
2. Gruppenarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen

D. Übungen zur liturgischen Praxis

1. Rhetorik
 - Lese- und Vortragstechnik
 - Homiletische Übungen
2. Gottesdienstgestaltung
 - Wortgottesdienst
 - Kindgerechte Feiern
 - Jugend- und Gruppengottesdienste
 - Das Heilige Amt der Gemeinde
 - Taufe

- Ehesegnung
 - Segnung nicht standesamtlich getrauter (auch gleichgeschlechtlicher) Partnerschaften
 - Kranken- und Altenseelsorge
 - Trauerpastoral
- a) Beerdigungsliturgie
 - b) Gedenkgottesdienste

Die **Theologische Ausbildungs- und Prüfungsordnung** tritt mit Wirkung vom 25. Mai 2009 in Kraft.

Für die Kirchenleitung

Mag. Dr. John Okoro
Bischof

HR Dr. Karin Hofbauer
Vorsitzende des Synodalrates